

Gefahrenabwehrverordnung

Gefahrenabwehrverordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Eschborn (Gefahrenabwehrverordnung)

in der Fassung des I. Nachtrages vom 01.02.2018 *

Auf Grund der §§ 71, 74, 77 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I, S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2007 (GVBl. I, S. 634) und der GefahrenabwehrVO über das Halten von Hunden vom 22. Januar 2003 (GVBl. I, S. 54), zuletzt geändert durch VO vom 16. Dezember 2008 (GVBl. I, S. 1028) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eschborn am 01. Oktober 2009 die folgende Gefahrenabwehrverordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Eschborn beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die öffentlichen Straßen, öffentlichen Anlagen und öffentlichen Einrichtungen, Gewässer im Gebiet der Stadt Eschborn sowie im Geltungsbereich des § 4 Absatz 2 während der Brut- und Setzzeit.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet. Zu den öffentlichen Straßen gehören insbesondere auch Fahrbahnen, Randstreifen, Haltestellen, Haltebuchten, Flächenbereiche von Wartehäuschen, Fußgängerunterführungen, Durchgänge, Brücken, Tunnel, Passagen, Parkplätze, Tiefgaragen und Parkhäuser, Gehwege, Gehflächen, Straßenböschungen, Straßenbegleitgrün oder Stützmauern.
- (2) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind insbesondere:
 - a) gärtnerisch gestaltete Anlagen oder sonstige Grünanlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- oder Landschaftsbildes dienen und der Öffentlichkeit zugänglich sind,
 - b) Friedhöfe, Böschungen, Dämme und Uferanlagen,
 - c) öffentliche zugängliche Kinderspielflächen, Ballspielflächen, Sportplätze und sonstige Sportanlagen unter freiem Himmel.
- (3) Öffentliche Einrichtungen im Sinne dieser Verordnung sind bauliche Anlagen, Flächen sowie Gegenstände, die der Allgemeinheit zu Gute kommen bzw. dem öffentlichen Nutzen dienen, insbesondere Verkehrseinrichtungen und Verkehrszeichen, Schallschutzwände, Bauzäune, Papierkörbe, Hydranten, Geländer, Bänke, Denkmäler, Litfaßsäulen, Plakatwände, Bäume, Licht- und Leitungsmasten, Wartehäuschen, Briefkästen, Telefonzellen, Materialbehälter, Abfallbehälter, Verteiler- und Schaltkästen sowie Türen, Tore, Wände und Mauern von öffentlichen Bauwerken.

- (4) Gewässer im Sinne dieser Verordnung sind alle Gewässer im Sinne des § 1 Hessischen Wassergesetzes.

§ 3

Sicherung von Gegenständen

Auf Balkonen, Simsen, Fensterbrettern, Mauervorsprüngen u. ä. sind abgestellte Gegenstände, wie z.B. Blumentöpfe und –kästen gegen das Herabfallen auf die Straße zu sichern, sofern im Falle des Herabfallens auf Grund ihrer Beschaffenheit oder ihres Gewichtes eine Verletzungsgefahr für Personen besteht.

§ 4

Hunde und andere Tiere

- (1) Die Halter oder die Begleitpersonen von Tieren haben die Tiere von Kinderspielplätzen oder Ballspielplätzen fern zu halten. Auf Straßen und Anlagen sind die Tiere stets zu beaufsichtigen.
- (2) Hunde sind insbesondere in Park- und Grünanlagen, an Haltestellen sowie Fußgängerbereichen der Stadt Eschborn so an der Leine zu führen, dass die Gefährdung von Personen und Sachen ausgeschlossen ist.

Darüber hinaus sind Hunde während der Brut- und Setzzeit im Zeitraum vom 1. März bis zum 15. Juli eines jeden Jahres in der Flur (Feld, Forst [Stadtwald] und Brache) im gesamten Gemarkungsgebiet der Stadt Eschborn an der Leine zu führen.

- Zum Feld rechnen Grundstücke, die zur Gewinnung von Früchten dienen, soweit sie nicht zum Forst gehören. Dazu zählen also vor allem Gartenanlagen aller Art (ausgenommen: ausgewiesene Kleingartenanlagen), Obstanlagen, Baumschulen, Pflanz- und Saatkämpfe, Wiesen, Weiden sowie Plätze, Gewässer, Wege und Gräben, die zur Benutzung bei dem Betrieb der Feldwirtschaft bestimmt sind.
- Zum Forst gehören unter Forstschutz stehende Grundstücke sowie solche Grundstücke, die wesentlich zur Erzeugung von Holz dienen oder bestimmt sind.
- Zur Brache zählen aus wirtschaftlichen oder regenerativen Gründen unbestellte Acker- oder Wiesenflächen.

Die zulässige Höchstlänge der jeweiligen Leine beträgt 5 Meter.

Die Verpflichtungen zum Anleinen richten sich an die Personen, die den Hund halten sowie an die Person, die zum maßgeblichen Zeitpunkt die tatsächliche Gewalt über die Hunde ausüben (Begleitpersonen). Die Verpflichteten müssen jederzeit auf die Hunde einwirken können.

Die Anleinplicht gilt nicht für Diensthunde von Behörden (z. B. Polizei, Zoll), Behindertenbegleithunde, Blindenführhunde und Hunde der Rettungsdienste und des Katastrophenschutzes sowie Jagd- und Herdengebrauchshunde im Rahmen ihres zweckentsprechenden Einsatzes oder in der Ausbildung.

- (3) Verunreinigungen der öffentlichen Straßen, Anlagen und Einrichtungen durch Tiere, insbesondere durch Hundekot, sind vom Halter oder Führer des Tieres unverzüglich zu beseitigen. Dies gilt nicht für Blindenhunde beim zweckentsprechenden Einsatz.
- (4) Es ist verboten, verwilderte Tauben, Wildtauben sowie an frei zugänglichen Gewässern Wasservögel und Fische zu füttern.

§ 5

Kraftfahrzeuge, Wohnwagen, Wohnmobile

- (1) Motor- und Unterbodenwäsche, Reparatur und Ölwechsel an Kraftfahrzeugen und anderen motorbetriebenen Maschinen ist verboten.

Dies gilt nicht für

1. Kleinreparaturen, von denen keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit, insbesondere Gesundheitsbeeinträchtigung, Umweltgefährdung oder Lärmbeeinträchtigung ausgeht,
 2. Reparaturen, die durch plötzlich auftretende Störungen zur Wiederherstellung der sofortigen Betriebsbereitschaft von Kraftfahrzeugen veranlasst werden, sofern ein Abschleppen nicht zumutbar ist.
- (2) Untersagt ist außerdem das Waschen von Kraftfahrzeugen unter Verwendung von Zusätzen, insbesondere Reinigungs- und Pflegesubstanzen sowie mit umweltschädlichen oder giftigen Stoffen.
 - (3) Kraftfahrzeuge, Anhänger, Wohnwagen und Wohnmobile dürfen nicht als Unterkunft benutzt werden. Eine einzelne Übernachtung als notwendige Ruhepause zum Zwecke der Erhaltung oder der Wiederherstellung der Verkehrstauglichkeit wird von dem Verbot nicht berührt.
 - (4) In Grünanlagen ist das unbefugte Fahren, Schieben, Parken und Abstellen von Kraftfahrzeugen sowie von Wohnwagen oder sonstigen Anhängern verboten. Dies gilt nicht für Einsatzfahrzeuge der Polizei- und Gefahrenabwehrbehörden, der Feuerwehr und der Rettungsdienste im dienstlichen Einsatz sowie für Fahrzeuge, deren Einsatz der Unterhaltung der Grünanlage dient.

§ 6

Verunreinigungen

- (1) Es ist verboten, öffentliche Straßen, Anlagen und Einrichtungen zu verunreinigen. Abfälle, insbesondere Lebensmittelreste, Papier, Einweggeschirr, Flaschen, Dosen,

Verpackungsmaterialien, Zigarettenkippen, Kaugummis und ähnliche Abfälle sind in die hierfür bestimmten Behältnisse zu entsorgen. Ebenso ist es verboten, herausgestellte Müllgefäße zu durchsuchen sowie zum Abholen bestimmten Sperrmüll und Sammelgut zu verstreuen.

- (2) Es ist nicht gestattet, Abfälle oder Gegenstände für die Rohstoffgewinnung auf oder neben die zur Aufnahme von Gegenständen zur Rohstoffrückgewinnung bestimmten Container zu stellen.
- (3) Es ist verboten, Straßen und Anlagen sowie die auf, an und in diesen befindlichen Einrichtungen (insbesondere Gebäude und sonstige bauliche Anlagen) sowie Bäume und Pflanzen unbefugt
 1. zu bemalen, zu besprühen, zu beschriften, zu beschmieren,
 2. mit Plakaten, Anschlägen, Aufklebern, Werbemitteln oder sonstigen Beschriftungen zu bekleben oder sonst zu versehenoder die Vornahme solcher Handlungen durch andere Personen zu veranlassen.
- (4) Wer gegen die Verbote nach Abs. 1-3 verstößt, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft in gleichem Maße auch den Veranstalter und Waren- und Leistungsanbieter, auf den auf den jeweiligen Plakaten, Anschlägen, Aufklebern, Werbemitteln oder sonstigen Beschriftungen des Abs. 3 Nr. 2 hingewiesen wird.
- (5) Das Verunreinigen von Brunnen oder Wasserbecken ist verboten.

§ 7

Spiel- und Bolzplätze

- (1) Spielplätze und Bolzplätze dürfen nur während der örtlich festgelegten Zeit besucht, ihre Einrichtung nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend in einer die Allgemeinheit nicht beeinträchtigenden Art und Weise nach Maßgabe der jeweils festgelegten Bedingungen benutzt werden.
- (2) Der Genuss alkoholischer Getränke auf Spiel- und Bolzplätzen ist untersagt.

§ 8

Feuer

- (1) Soweit im Bundes- oder Landesrecht nicht abweichend geregelt, darf offenes Feuer im Freien nur entzündet und unterhalten werden, wenn es unter ständiger Beaufsichtigung volljähriger Personen steht. Die Feuerstelle darf erst verlassen werden, wenn das Feuer und die Glut restlos gelöscht sind.
- (2) Stark ruß- oder rauchentwickelnde Stoffe, wie Dachpappe, Bitumen, Asphalt oder Gummi dürfen weder allein noch mit anderen Materialien verbrannt werden. Ferner ist es nicht gestattet, zum Entzünden des Feuers Benzin, Petroleum oder andere leicht

entzündliche oder explosionsgefährliche Stoffe oder Flüssigkeiten zu verwenden. Die Belästigung der Anwohner durch Rauchentwicklung ist zu vermeiden.

§ 9

Gewässer

- (1) Das Baden in den Gewässern der Stadt Eschborn ist untersagt.
- (2) Zugefrorene Seen dürfen nur betreten werden, wenn sie für die Öffentlichkeit durch die Stadt Eschborn freigegeben sind.
- (3) Im Übrigen bleiben die Bestimmungen des Hessischen Wassergesetzes in der jeweils geltenden Fassung unberührt.

§ 10

Skybeamer

Der Betrieb von Skybeamern (Himmelsstrahlern) ist insoweit verboten, als dadurch der Straßenverkehr gefährdet wird, insbesondere Verkehrsteilnehmer abgelenkt oder belästigt werden sowie wildlebende Tiere in ihrem Verhalten beunruhigt und dadurch gefährdet werden.

§ 11

Befreiungen

- (1) Der Bürgermeister als Ordnungsbehörde kann auf Antrag Befreiungen von den Ge- und Verboten dieser Verordnung erteilen, wenn deren Einhaltung im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und öffentliche Interessen nicht entgegenstehen.
- (2) Die Ausnahmegenehmigungen können mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 3 Gegenstände nicht durch geeignete Schutzvorrichtungen gegen das Herabfallen sichert,
 2. entgegen § 4 Abs. 1 Tiere nicht von Kinderspielplätzen oder Ballspielplätzen fernhält und auf Straßen und Anlagen unbeaufsichtigt lässt,

3. entgegen § 4 Abs. 2 Hunde in Park- und Grünanlagen, an Haltestellen sowie Fußgängerbereichen nicht so an der Leine führt, dass die Gefährdung von Personen und Sachen ausgeschlossen ist,
4. entgegen § 4 Abs. 2 Hunde nicht an der Leine führt,
5. entgegen § 4 Abs. 2 die zulässige Höchstlänge der Leine von 5 m überschreitet,
6. entgegen § 4 Abs. 3 Verunreinigungen durch Tiere insbesondere durch Hundekot nicht unverzüglich beseitigt,
7. entgegen § 4 Abs. 4 Tauben, Wildtauben und an frei zugänglichen Gewässern Wasservögel und Fische füttert,
8. entgegen § 5 Abs. 1 an Kraftfahrzeugen und motorbetriebenen Maschinen eine Motor- und Unterbodenwäsche, Reparatur oder einen Ölwechsel durchführt,
9. entgegen § 5 Abs. 2 Kraftfahrzeuge unter Verwendung von Zusätzen, insbesondere Reinigungs- und Pflegesubstanzen, sowie mit umweltschädlichen oder giftigen Stoffen wäscht,
10. entgegen § 5 Abs. 3 Fahrzeuge, Anhänger, Wohnwagen und Wohnmobile als Unterkunft benutzt,
11. entgegen § 5 Abs. 4 in Grünanlagen unbefugt Kraftfahrzeuge, Wohnwagen oder sonstige Anhänger fährt, schiebt, parkt und abstellt,
12. entgegen § 6 Abs. 1 öffentliche Straßen, Anlagen und Einrichtungen verunreinigt, insbesondere durch Lebensmittelreste, Papier, Einweggeschirr, Flaschen, Dosen, Verpackungsmaterialien, Zigarettenkippen, Kaugummis und ähnliche Abfälle
13. entgegen § 6 Abs. 1 herausgestellte Müllgefäße und zum Abholen bestimmten Sperrmüll und Sammelgut durchsucht oder diese verstreut,
14. entgegen § 6 Abs. 2 Abfälle und Gegenstände für die Rohstoffgewinnung auf oder neben die Container stellt,
15. entgegen § 6 Abs. 3 unbefugt öffentliche Straßen Anlagen oder Einrichtungen, Bäume und Pflanzen bemalt, besprüht, beschmiert oder mit Beschriftungen versieht,
16. entgegen § 6 Abs. 3 öffentliche Straßen, Anlagen und Einrichtungen sowie Bäume und Pflanzen mit Plakaten, Anschlägen, Aufklebern, Werbemitteln oder sonstigen Beschriftungen beklebt oder sonst versieht, sowie die Vornahme solcher Handlungen durch andere Personen veranlasst,
17. entgegen § 6 Abs. 4 die unverzügliche Beseitigung der Zuwiderhandlungen unterlässt
18. entgegen § 6 Abs. 4 als Veranstalter und Waren- oder Leistungsanbieter auf den auf den jeweiligen Plakaten, Anschlägen, Aufklebern, Werbemitteln und sonstigen Beschriftungen hingewiesen wird, die unverzügliche Beseitigung unterlässt,
19. entgegen § 6 Abs. 6 Brunnen oder Wasserbecken verunreinigt,
20. entgegen § 7 Abs. 1 Spielplätze und Bolzplätze außerhalb der örtlich festgelegten Zeiten oder nicht ihrer Zweckbestimmung entsprechend in einer die Allgemeinheit nicht beeinträchtigenden Art und Weise nach Maßgabe der jeweils festgelegten Bedingungen benutzt,
21. entgegen § 7 Abs. 2 auf Spiel- und Bolzplätzen Alkohol zu sich nimmt,
22. entgegen § 8 Abs. 1 Satz 1 offenes Feuer im Freien ohne ständige Beaufsichtigung durch volljährige Personen entzündet oder unterhält,
23. entgegen § 8 Abs. 1 Satz 2 eine Feuerstelle verlässt, bevor das Feuer und die Glut restlos gelöscht sind,
24. entgegen § 8 Abs. 2 Satz 1 stark ruß- und rauchentwickelnde Stoffe, wie Dachpappe, Bitumen, Asphalt oder Gummi verbrennt,
25. entgegen § 8 Abs. 2 Satz 2 zum Entzünden von Feuer Benzin, Petroleum oder andere leicht entzündliche oder explosionsgefährdende Stoffe oder Flüssigkeiten verwendet,
26. entgegen § 9 Abs. 1 in Gewässern der Stadt Eschborn badet,
27. entgegen § 9 Abs. 2 zugefrorene Seen ohne Freigabe für die Öffentlichkeit betritt,

28. entgegen § 10 Skybeamer in einer den Straßenverkehr gefährdenden, insbesondere Verkehrsteilnehmer ablenkenden und belästigenden, sowie wildelebende Tiere in ihrem Verhalten beunruhigenden Weise, betreibt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 77 Abs. 1 und 2 HSOG mit einer Geldbuße bis zu € 5.000,00 für jeden Fall der Zuwiderhandlung geahndet werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602) findet Anwendung.
- (4) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Bürgermeister der Stadt Eschborn als örtliche Ordnungsbehörde.

§ 13

Anwendung sonstiger Vorschriften

Diese Gefahrenabwehrverordnung gilt nicht für Tatbestände, die durch Bundes- und Landesrecht sowie durch kommunales Satzungsrecht abschließend geregelt sind.

§ 14

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Gemeingebrauch oder Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen sowie über den Schutz der Anlagen in der Stadt Eschborn vom 14. Mai 1971 außer Kraft.

Eschborn, den 22. Oktober 2009

**Stadt Eschborn
Der Magistrat**

gez.: Geiger
Erster Stadtrat

Inkrafttreten 29. Oktober 2009

* Inkrafttreten I. Nachtrag 12.02.2018